

Vereinsangelegenheiten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal
= Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **70 (1919)**

Heft 3-4

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Vereinsangelegenheiten.

Die obligatorische Unfallversicherung der forstlichen Betriebe.

Referat von Forstverwalter Lier in Rheinfelden, an der Jahresversammlung des Schweizerischen Forstvereins, den 30. September 1918, in Luzern.

Sehr geehrte Herren Kollegen und Mitglieder
des Schweizerischen Forstvereins!

Gestatten Sie dem Sprechenden, Ihnen über die Angelegenheit der Unfallversicherung, wie sie nun durch die Eröffnung der schweizerischen Unfallversicherungsanstalt für die Forstwirtschaft akut geworden ist, kurz hier zu referieren, um damit Anlaß zu reger Diskussion über den für uns wichtigen Gegenstand zu geben und die geeigneten Abwehrmaßnahmen zu treffen.

Die Tragweite des Gesetzes über die Unfallversicherung kam in forstlichen Kreisen erst so recht zur Geltung, durch die nachträgliche Einreihung der forstlichen Betriebe mittels besonderer Bundesratsbeschlüsse zu den obligatorisch Versicherten und nachdem anläßlich der Betriebseröffnung der Anstalt auf 1. April dieses Jahres den Verwaltungen die horrend hohen Prämienrechnungen präsentiert wurden, die zum Unfallrisiko und den bisherigen Prämienleistungen in einem kraß ungünstigen Verhältnisse standen.

Daß im Gesetze selbst die Forstwirtschaft nicht zu den obligatorisch Versicherten einbezogen wurde, mag die Ursache gewesen sein, daß man sich in forstlichen Kreisen in den letzten Jahren um die Unfallversicherung nicht stark interessierte, ansonst würde sicherlich im Forstverein diese Frage schon früher zur Sprache gekommen sein, wie es einer so wichtigen Sache gegenüber gebührt.

Das Gesetz über die Unfallversicherung vom 13. Juni 1911 sieht in Art. 60 als obligatorisch Versicherte vor:

1. Eisenbahnen, Dampfschiffunternehmungen und die Post.
2. Betriebe, die dem Fabrikgesetz unterstellt sind.
3. Unternehmungen, die zum Gegenstand haben:
 - a) Das Baugewerbe;
 - b) Fuhrhaltereien, Schiffsverkehr und Flößerei;
 - c) Telephon und Telegraph und andere Ausführungen von Installationen technischer Art;
 - d) Eisenbahn, Tunnel, Straßen, Brücken, Wasser- und Brunnenbau, die Erstellung von Leitungen, die Ausbeutung von Bergwerken, Steinbrüchen oder Gruben.
4. Unternehmungen zur Erzeugung explosibler Stoffe.

Das Gesetz spricht sich über die Versicherungspflicht so präzise aus, daß unbedingt anzunehmen war, die Forstwirtschaft als solche gehöre nicht zum Obligatorium, sondern werde nur in ihren Nebenbetrieben (Wegebau, Betrieb von Steinbrüchen, Gruben) versicherungspflichtig erklärt.

Die Klarheit des Gesetzes wurde nun durch die bundesrätliche Verordnung I vom 25. März 1916 gänzlich durchbrochen, und hat man durch diese Handlung es fertig gebracht, die Forstwirtschaft zu den unzweideutig obligatorisch Versicherten zu stempeln, und zwar:

Einerseits durch Art. 8 derselben, der lautet:

Art. 8. Bestehen versicherungspflichtige und nicht versicherungspflichtige Betriebe oder Betriebsteile desselben Inhabers nebeneinander, ohne untereinander im Verhältnis von Hauptbetrieb zu Hilfs- oder Nebenbetrieb zu stehen (gemischte Betriebe), so erfaßt die Versicherung die ganze Unternehmung, wenn die Verwendung der Angestellten und Arbeiter nicht ausgeschieden ist. Wenn sie ausgeschieden ist, so wird hinsichtlich der Versicherungspflicht jeder Betrieb oder Betriebsteil für sich behandelt.

Andererseits durch Art. 19; es lautet derselbe:

Art. 19. Läßt eine öffentliche Verwaltung forstwirtschaftliche Arbeiten ausführen, so sind die hierbei beschäftigten Angestellten und Arbeiter versichert.

Meine Herren Kollegen! Wir sind jedenfalls alle von der Notwendigkeit überzeugt, daß das Waldarbeiterpersonal, das harte und mühsame Arbeit und vielfach noch zu bescheidenen Löhnen leisten muß, unbedingt Anspruch hat, gegen die Gefahren, die der schwere Beruf mit sich bringt, versichert zu sein und zwar auf eine Art und Weise, die den Betroffenen und seine Familie vor Not bewahrt. Eine gehörige Fürsorge erhält uns ein gutes, geschultes und zuverlässiges Personal, für welches die Gefahrenrisiken wiederum bedeutend kleiner sind.

Diesem Grundsatz huldigen seit 20—30 Jahren schon die meisten größeren Verwaltungen, indem ihr Personal entweder in eigener Versicherung oder dann bei privaten Gesellschaften versichert ist und kommen wir später noch auf einzelne dieser Versicherungen zu sprechen.

Infolge des nachträglichen Einbezuges ins Obligatorium auf dem nicht einwandfreien Umwege durch die Vollziehungsverordnung und dadurch, daß die einzelnen Verwaltungen nur sukzessive an die Reihe genommen wurden, ist die Forstwirtschaft um eine Anzahl von Vergünstigungen gekommen, die das Gesetz Berufsverbänden ausdrücklich einräumt.

Die Vergünstigungen, denen wir durch den erst nachträglichen Einbezug ins Obligatorium und auf die Art und Weise des weitern Vorgehens verlustig gingen, bestehen in folgendem:

Laut Art. 43 des Gesetzes besteht der Verwaltungsrat der Versicherungsanstalt aus 40 Mitgliedern, dieselben werden vom Bundesrate nach Anhörung derjenigen Berufsverbände, die sich über einen großen Teil des Landes erstrecken, jeweilen auf eine Amtsdauer von 6 Jahren gewählt.

Zu den Befugnissen des Verwaltungsrates gehören aber unter anderm die Aufstellung der Gefahrenklassen, der Gefahrenstufen und der Prämientarife, ferner der Entscheid über Rekurse, betreffend die Zuteilung der Betriebe und der Versicherten zu den Gefahrenklassen und Gefahrenstufen.

Bedenken Sie, meine Herren, die Schweiz besitzt ein Areal von zirka 40.000 ha Staatswaldungen und zirka 660.000 ha Gemeinde- und Korporationswaldungen, die einen Wert von mehr als eine Milliarde Franken darstellen und welche sukzessive dem Obligatorium unterstellt werden, und eine solche Gruppe ist einfach kaltgestellt worden und werden ihr gegenüber die Vergünstigungen, die das Gesetz den Berufsverbänden einräumt, als illusorisch und als nicht bestehend betrachtet.

Laut § 47 des Gesetzes werden ferner Berufsverbände, die sich über einen großen Teil des Landes erstrecken, auf ihr Begehren von der Anstalt angehört über die Aufstellung der Gefahrenklassen, der Gefahrenstufen und der Prämientarife.

Meine Herren! Nach der Art und Weise, wie über die Forstwirtschaft das Obligatorium verhängt wurde und dann infolge der sukzessiven Einreihung der Betriebe in dasselbe, heute diese, morgen jene usw., war es für den Einzelnen rein unmöglich, sich zurecht zu finden und sich sachgemäß zu orientieren. Zudem ließ die große Inanspruchnahme des Forstpersonals zur Versorgung des Landes mit Brenn- und Nutzholz seit bald Jahresfrist frühere Gegenmaßnahmen in Sachen Unfallversicherung nicht zu und blieb keine Zeit übrig, über Versicherungsfragen zu polemisieren.

Der Forstverein hat letztes Jahr mit großer Begeisterung in Langenthal die Schaffung eines Berufsekretariats beschlossen und wie dringend notwendig die baldige Eröffnung dessen Tätigkeit ist, liefert hier die Unfallversicherungsfrage wiederum genügenden Beweis. Es wäre das Sekretariat viel rascher und besser in der Lage gewesen, diese Angelegenheit zu behandeln.

Dem Sprechenden ist es nur möglich, Ihnen in kurzen Zügen die Verhältnisse aus den erhaltenen Orientierungen von den verschiedenen Verwaltungen, für die ich den Herren Kollegen hier aufrichtigen Dank erstatte, darzulegen.

Zum Prämientarif für die obligatorische Versicherung wurde als Gruppe 42 die *Waldwirtschaft* formiert, und zwar mit drei Gefahrenklassen: 42a, 42b und 42c.

Aus dieser Klassifikation ersehen Sie, wie die Anstalt über die Forstwirtschaft gänzlich desorientiert ist und eine Klassifikation vornimmt, die den tatsächlich bestehenden Verhältnissen im Walde in keiner Weise Rechnung trägt. Der eigentliche Forstbetrieb mit Betriebsleiter, Bureaupersonal, Unterförster und Bannwarte, Waldarbeiter und Holzhauer und Waldarbeiterinnen sind alle der Gefahrenklasse 42b: *Waldwirtschaft mit Holzschlag mit und ohne Transport* zuteilt worden, wofür die 10 Gefahren-

stufen von 50—100 ‰ der Lohnsumme aufgestellt wurden. Die vollzogene tatsächliche Klassifikation der bis jetzt einbezogenen Betriebe geht von 65—85 ‰.

Die vorgenommene Klassifikation erweist sich als eine ganz willkürliche, indem die Gefahr Risiken gar nicht berücksichtigt wurden, welche doch für den Betriebsleiter, das Bureaupersonal, die Unterförster und Bannwarte, die Waldarbeiter und Holzhauer und die Waldarbeiterinnen ganz grundverschiedene sind. Für den einzelnen Betrieb hat die Versicherungsanstalt einfach die Prämie für das höchste Risiko (Holzhauer) als Grundlage angenommen und diese noch gegenüber den frühern Ansätzen der Privat- oder Eigenversicherungen unverantwortlich erhöht. Von versicherungstechnischem Vorgehen kann absolut keine Rede sein.

Die neue Unfallversicherungsanstalt hat es nicht für nötig gefunden, sich über die bestehenden Verhältnisse und Erfahrungen in der Forstwirtschaft betreffend die Unfallversicherungsfrage, über die bisherigen Leistungen, die Risiken, das Verhältnis zwischen den bezahlten Prämien und den ausbezahlten Entschädigungen usw. zu orientieren, trotzdem jede Verwaltung gerne das Material zur Verfügung gestellt haben würde.

Dieses Material hätte eben einwandfrei den Beweis erbracht, daß die Unfallrisiken in der Forstwirtschaft lange nicht so hohe sind, wie gemeinlich angenommen wird; die neue Anstalt wäre dann nicht im Falle gewesen, einen solchen Beutezug auf den Wald zu eröffnen wie es nun von ihr tatsächlich praktiziert wurde.

Zur Bekräftigung der gemachten Aussagen mögen nun aus den eingegangenen Fragebogen die nötigen Beweise folgen und ist es notwendig, hier zur bessern Orientierung zwei Gruppen zu bilden, nämlich:

1. Betriebsleiter, Bureaupersonal, Unterförster und Bannwarte.

Wo nicht Selbstversicherung des Personals durch die Verwaltung eingeführt war, bestund gewöhnlich Einzelversicherung bei einer Privatgesellschaft und war die Versicherung abgeschlossen auf eine fixe Summe für den Todes- und Invaliditätsfall und einer Tagesentschädigung. — Die Prämien waren meist bescheidene, so daß mit einer Prämie von zirka Fr. 40—60 für die Betriebsleiter eine Versicherung in der Höhe von Fr. 20.000 je im Invaliditäts- und Todesfalle und Fr. 10 Tagesentschädigung abgeschlossen werden konnte; für Unterförster und Bannwarte mit zirka Fr. 35 Prämie eine solche von je Fr. 6000 und Fr. 5 Tagesentschädigung.

Dies ändert nun ganz gewaltig unter der neuen Anstalt, indem diese Gruppe zu 65—85 ‰ der Besoldung bis zum Maximum von Fr. 4000 zur Prämie herangezogen wird. Zu 85 ‰ sind einbezogen:

Silifur, Ste. Croix, Tamins, Bernez, die übrigen Verwaltungen mit 65⁰/₁₀₀, ebenso die Staatswaldungen.

Diese Belastung steht in krassem Widerspruche mit dem Unfallrisiko dieser Gruppe und der Klassifikation von andern Gruppen. Unter den Bahnen figurieren Bahningenieur und Bahnmeister nur mit 18⁰/₁₀₀, Bahn- und Barrierenwärter ebenfalls mit 18⁰/₁₀₀, vereinigte Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke mit 40⁰/₁₀₀; unter kaufmännischem und technischem Personal: Bureaupersonal der S. B. B. 8⁰/₁₀₀, Architekten- und Ingenieurbureau 12⁰/₁₀₀!!

Ein Beispiel zur Versicherung der Betriebsleiter: Der Sprechende besaß bis 1. April eine Privatversicherung mit einer Jahresprämie von Fr. 42,40 für Unfälle in und außer Amtes und nunmehr beträgt die Prämie an die neue Anstalt Fr. 260; da die Leistungen der Anstalt trotz der hohen Prämie im Todes- und Invaliditätsfalle ungenügende sind, so wird man gezwungen, noch eine weitere Versicherung einzugehen, und beträgt die Prämie hierfür auf je Fr. 20.000 im Todes- und Invaliditätsfalle noch Fr. 30, mithin Gesamtjahresprämie von Fr. 290.

Für diesen Betrag hätte ich bei der frühern Gesellschaft eine Versicherung eingehen können in der Höhe von je Fr. 150.000 im Todes- und Invaliditätsfalle und Fr. 30 Tagesentschädigung.

Ähnlich liegen die Verhältnisse bei den übrigen Verwaltungen, sowohl bei den Betriebsleitern wie dem Bureau und dem Unterförsterpersonal.

Hier muß noch darauf aufmerksam gemacht werden auf die ungleiche Behandlung einzelner Verwaltungen mit Bezug auf die Prämienansetzung für Betriebsleiter und Bureaupersonal. Laut den eingegangenen Fragebogen werden nur belastet:

1. Der Staat Aargau mit $10\frac{0}{100} + 3\frac{0}{100} = 13\frac{0}{100}$
2. " " Solothurn " $10\frac{0}{100} + 3\frac{0}{100} = 13\frac{0}{100}$
3. Die Stadt Biel " $5\frac{0}{100}$ (Polizeidienst und -hut sind von der Versicherung ausgeschlossen)
4. Die Stadt Zürich mit $8\frac{0}{100} + 3\frac{0}{100} = 11\frac{0}{100}$

Bei allen andern Betrieben, betreffe es den Staat oder Gemeinden, entsprechen die Prämienansätze für die Betriebsleitung und das Bureaupersonal den hohen Ziffern von 65⁰/₁₀₀—85⁰/₁₀₀.

2. Holzhauer und Waldarbeiterpersonal.

Hier greift man am besten zur Illustration der übersehten Prämien der neuen Anstalt eine Anzahl von Betrieben heraus, da eine nackte Vergleichung zwischen den bisherigen Aufwendungen und den neuen Ansätzen nur gestützt auf die genauen Versicherungsgrundlagen angängig ist und reale, vergleichbare Ziffern liefert.

Bezeichnend liegen z. B. die Verhältnisse bei den Staatswaldungen des Kantons Zürich, wo für die Unfälle im Walde „Selbstversicherung“ bestund und die Unfälle von Fall zu Fall ihre Erledigung fanden, und zwar auf der Basis von $\frac{3}{4}$ des Taglohnes und zudem Vergütung der Heilungskosten. Für bleibende Nachteile wurden die Entschädigungen, gestützt auf das ärztliche Gutachten fixiert.

Die Belastung durch die Unfälle betragen:

1. Für die 20 Jahre von 1884/1904, im Durchschnitt Fr. 200
2. „ „ 10 „ „ 1905/1915, „ „ „ 510

Hier sind Sie in zwei Ziffern orientiert über eine Versicherungsperiode von 30 Jahren, für einen Betrieb von zirka 2000 ha, wie ihn die zürcherischen Staatswaldungen darstellen. Innert 30 Jahren beanspruchte eine loyale Entschädigung der eingetretenen Unfälle den Betrag von rund Fr. 9000, während die neue Anstalt heute für ein einziges Versicherungsjahr beinahe so viel Prämie berechnet.

Auch hier kommt das kleine Unfallrisiko im Walde erneut zum Ausdruck.

* * *

Ein weiteres drastisches Beispiel der unverantwortlich hohen Fixierung der Prämie der neuen Anstalt geben die ausgedehnten Staatswaldungen des Kantons Waadt, die zirka 8000 ha messen.

Bisher war sämtliches Personal unfallversichert — ohne eine Prämie bezahlen zu müssen — beim kantonalen Fonds für Unfälle, an den der Staat jährlich Fr. 4000—5000 zuzuschießen hatte. Nun ist der Forstbetrieb ebenfalls der neuen Anstalt unterstellt mit einer Jahreslohnsomme von Fr. 505.000 und zwar:

Für Betriebsleiter, Techniker und Bureaupersonal	Fr. 100.000
„ Unterförster	„ 125.000
„ Holzhauerei	„ 180.000
„ Kulturen, Begebauten usw.	„ 100.000
	<u>Fr. 505.000</u>

Der Prämienfuß wurde ebenfalls für die gesamte Lohnsumme auf 65 resp. 64‰ festgesetzt und stellt sich die Jahresprämie auf zirka Fr. 32.000 und früher unter der Eigenversicherung auf Fr. 4000—5000.

Für die Betriebsleiter, Techniker, Bureaupersonal und Unterförster mit einer Versicherungssumme von Fr. 225.000 muß allein an Prämie Fr. 14.500 einbezahlt werden, ein gegenüber dem Unfallrisiko um das 10fache übersehener Anfaß.

* * *

Als weiteres Beispiel gebe ich Ihnen die Resultate der Unfallversicherungen über die bernischen Staatswaldungen bekannt, d. h. über einen Betrieb von zirka 14.000 ha.

Die Forstverwaltung des Staates Bern besitzt seit 1894 eine eigene Unfall- und Krankenkasse, deren Verhältnisse durch ein neues Regulativ von 1909 geordnet wurden; der Versicherungsfonds der Unfallkasse weist auf Ende 1917 einen Bestand von Fr. 134.463 auf.

Die 10 Betriebsjahre 1908/17 ergaben nachstehende Resultate, von denen hier die Durchschnittsangaben folgen:

Eingang.

Zinsertrag des Fonds	Fr. 4.265,	entspricht zirka 1 ⁰ / ₁₀₀	der Lohnsumme.
Beitrag des Staates	„ 4.700,	„ „ 1 ⁰ / ₁₀₀	„ „
Beitrag der Arbeiter u. d. Unterforstpersonals	„ 8.185,	„ „ 2 ⁰ / ₁₀₀	„ „
Total	Fr.17.150,	„ „ 4 ⁰ / ₁₀₀	„ „

Ausgang.

Bez. Entschädigungen	„ 10.742	„ „ 2 ¹ / ₂ ⁰ / ₁₀₀	„ „
Demnach jährl.Überschuß	Fr. 6.408	„ „ 1 ¹ / ₂ ⁰ / ₁₀₀	„ „

Es wurde somit der Versicherungsfonds innert 10 Jahren um Fr. 64.080 geäuñnet.

Schon bei einer Gesamtprämie von 4⁰/₁₀₀, verblieb ein Überschuß von 1¹/₂⁰/₁₀₀ derselben.

Nun die Verhältnisse unter der neuen Anstalt. Bei einer Lohnsumme von Fr. 410.000 und 65⁰/₁₀₀ Unfallprämie berechnet sich die

Jahresprämie auf rund	Fr. 26.600
Hiervon ab die zu zahlenden Entschädigungen laut den bisherigen Erfahrungen rund . . .	„ 11.000
Verbleibt als Überschuß zugunsten der Anstalt oder 58 ⁰ / ₁₀₀ der Jahresprämie.	Fr. 15.600

* * *

Dann besaß der Staat Bern noch eine weitere Unfall- und Haftpflichtversicherung für die mit Bundes- und Kantonsbeiträgen ausgeführten Verbauungen, Aufforstungen und Waldweganlagen, für welche mit der Unfallversicherungsgesellschaft „Helvetia“ in Zürich ein Versicherungsvertrag bestand. Die Redaktion des Artikels über die Festsetzung der Prämie wurde mit aller Sorgfalt aufgesetzt.

Nach dreijährigem Bestande der Versicherung erzeugte sich, daß die Unfälle bedeutend geringer ausfielen, als man je annehmen konnte und

wurde daher 1907 der Prämienfuß von 50 ‰ auf 33 ‰ reduziert und seither, also während 10 Jahren auch beibehalten.

Anbei noch die Resultate der zehn letzten Versicherungsjahre 1908/17:

Einbezahlte Prämien, 33 ‰ der Lohnsumme .	Fr. 31.080
Ausbezahlte Entschädigungen der „Helvetia“ .	„ 27.120
Überschuß	Fr. 3.960

oder 13 ‰ des Prämienbetrages.

* * *

Eine Selbstversicherung besaßen ferner noch folgende Waldbesitzer:

- | | |
|---|---|
| 1. Staat Freiburg: Bisherige Prämie 10 bis 15 ‰ oder jährlich Fr. 1500—2000. | Neu 65 ‰ und 64 ‰ oder jährlich Fr. 12.000—14.000. |
| 2. Staat St. Gallen: Bisher. Prämie 15 ‰. | Neu 65 ‰ und 64 ‰. |
| 3. Bürgergemeinde Bern: Bisheriger jährlicher Beitrag Fr. 2500. | Neu bei einer Lohnsumme von Fr. 160.000 = Fr. 10.000 bis Fr. 11.000 Prämie. |
| 4. Bürgergemeinde Diestal: Bish. jährlicher Beitrag Fr. 500 und 2 außerordentliche Zuschüsse an Fonds von Fr. 15.000. | Neu: 65 ‰ und 64 ‰ und jährliche Prämie Fr. 3600. |
| 5. Bürgergemeinde Zofingen: Bisher in den letzten 10 Jahren wurden durchschnittlich Fr. 440 jährlich als Unfallentschädigung ausbezahlt und zudem wurden Fr. 500 in den Fonds versiert. | Neu: 65 ‰ und 64 ‰ und jährl. Prämie zirka Fr. 5000. |

Es wird durchwegs betont, daß die Eigenversicherungen sehr gut marschierten, in erster Linie fielen für dieselben die außerordentlich hohen Verwaltungskosten mit denen die neue Anstalt zu rechnen hat dahin, dann waren dieselben frei von Bureaukratismus. An den niedern Prämien derselben und den geringen Unfallentschädigungen kommt das kleine Unfallrisiko der geordneten Betriebe prägnant zum Ausdruck und die Prämienansätze der neuen schweizerischen Anstalt stellen daneben die reinsten Phantaziffern dar.

* * *

Nun folgen noch eine Reihe von Verwaltungen, die bei privaten Gesellschaften versichert waren:

1. Staat Aargau	bisherige Prämie 35 ‰	neu 65 ‰ u. 64 ‰
2. „ Luzern	„ „ 45 ‰	id.
3. „ Neuenburg	„ „ 43 ‰	id.
4. „ Schaffhausen	„ „ 30—45 ‰	id.
5. „ Solothurn	„ „ 50 ‰	id.

6. Staat Thurgau	bisherige Prämie	38 ‰	neu 65 ‰ u. 64 ‰
7. Bürgergemeinde Aarau	" "	50 ‰	id.
8. " Biel	" "	35—70 ‰	neu 80 ‰
9. " Burgdorf	" "	50 ‰	" 65 ‰
10. Stadt Thur	" "	45 ‰	" 65 ‰
11. Gemeinde Elgg	" "	40 ‰	neu 65 ‰ u. 64 ‰
12. " Filisur	" "	60 ‰	neu 85 ‰ u. 84 ‰
13. Stadt Lausanne	" "	40 ‰	neu 65 ‰ u. 64 ‰
14. Bürgergemeinde Lenzburg.	Hier müssen wir einen Moment verweilen, um in diese Verhältnisse näher einzugehen. Die Gemeinde hat in den 27 Jahren 1890—1916 an Prämien bei der Versicherungsgesellschaft einbezahlt Fr. 18.400; für Unfälle wurden ausbezahlt Fr. 10.450, Überschuß zugunsten der Gesellschaft Fr. 7950 oder 43 ‰ der Prämie, die 60 ‰ betrug. Dieses Resultat hat dann im Jahre 1916 die Gemeinde bewogen, eine Eigenversicherung einzurichten unter Rückversicherung der Todes- und Invaliditätsfälle mit einer Prämie von nur 27 ‰. Da diese Versicherung nur 1 ¹ / ₄ Jahre in Kraft war, können die bezüglichen Resultate nicht zu Vergleichen herangezogen werden.		
15. Stadt Luzern	bisherige Prämie	29 ‰	neu 65 ‰ u. 64 ‰
16. Bürgergemeinde Olten	" "	45 ‰	id.
17. " Rheinfelden	" "	37,5 ‰ u. 20 ‰	id.
	In den 10 Jahren 1908/1917 Prämie	Fr. 9440	
	70 Unfälle	" 5713	
	Überschuß	Fr. 3727	oder 39 ‰ der Prämie.
18. Ortsgemeinde St. Gallen,	bisherige Prämie	Wald 19,4 ‰	Neu Wald 65 ‰ und 64 ‰
	" "	Säge 30 ‰	" Säge 75 ‰
19. Gemeinde Tamins	bisherige Prämie	60 ‰	neu 85 ‰
20. Stadt Winterthur	" "	20,4 ‰	neu 65 ‰ und 64 ‰
	Bezahlte Entschädigungen im Durchschnitt 1909/1917 = Fr. 1100. Neue Prämie = zirka Fr. 4500.		
21. Gemeinde Bernez	nicht versichert		neu 85 ‰ und 84 ‰
22. Stadt Zürich	bisherige Prämie	37 ‰	neu 65 ‰ und 64 ‰

* * *

Es wird vielfach erwähnt, daß die Leistungen der neuen schweizerischen Anstalt in Unfällen bedeutend größer seien, als bei den bisherigen Versicherungsinstitutionen, und daher auch die hohen Prämienansätze sich aus diesem Grunde rechtfertigen. Es erscheint daher angezeigt, kurz die

Leistungen der neuen Anstalt, wie sie durch das Gesetz über die Kranken- und Unfallversicherung umschrieben sind, zu skizzieren.

Vom Zeitpunkt des Unfalles an und für die Dauer der sich daraus ergebenden Krankheit hat der Versicherte Anspruch auf ärztliche Behandlung, Arzneien und andere zur Heilung dienliche Mittel und Gegenstände.

Der Versicherte hat vom dritten Tage des Unfalles weg Anspruch auf ein Krankengeld, das 80 % des Lohnes beträgt.

Bei bleibender Erwerbsunfähigkeit erhält der Versicherte eine Invalidenrente, die bis 70 % des Jahresverdienstes geht.

Stirbt der Versicherte infolge des Unfalles, so erhalten die Hinterlassenen Renten, und zwar:

- a) Die Witwe 30 % des Jahresverdienstes.
- b) Jedes Kind 15 % des Jahresverdienstes.
- c) Die Verwandten in aufsteigender Linie erhalten eine lebenslängliche Rente, und die Geschwister bis zum zurückgelegten 16. Jahre zusammen 20 % des Jahresverdienstes.

Es besteht jedoch die Beschränkung, daß die Hinterlassenenrenten den Betrag von 60 % des Jahresverdienstes des Versicherten nicht übersteigen dürfen.

Aus diesen knappen Erörterungen ersehen Sie, daß offensichtlich die Leistungen der neuen Anstalt für Unfälle bessere sind, als unter den bisherigen Versicherungsinstitutionen, und daß man für die forstlichen Betriebe eine etwelche Prämienerrhöhung erwarten durfte und dieselbe auch erwartet hat.

Aus den eingegangenen Darlegungen des Referates, dem ausschließlich amtliches, einwandfreies Material zur Grundlage gedient, geht unzweideutig hervor, daß die schweizerische Unfallversicherungsanstalt gegenüber der Forstwirtschaft ein Verfahren und ein Vorgehen an den Tag gelegt, das mit unserm demokratisch-schweizerischen Empfinden nicht im Einklange steht.

Denn nachdem die Kantone Bern, Zürich, Waadt, St. Gallen und Freiburg ihre jahrelangen Versicherungsinstitutionen besaßen, war es nicht angängig, über die Köpfe derselben weg durch eine bloße bundesrätliche Verordnung, entgegen den klaren Bestimmungen des Gesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung die Forstwirtschaft zu den obligatorisch Versicherten zu erklären.

Dann hat die neue Anstalt, indem durch die Obligatorischerklärung der Forstwirtschaft Fesseln angelegt wurden, und dieselbe bisher nicht zum Worte kommen konnte, diese Situation benutzt und

1. Die Forstwirtschaft im Prämientarif derart klassifiziert, welches klarlegt, daß der Anstalt jede Kenntnis über forstliche Verhältnisse abgehen.
2. Durch Nichtorientierung bei amtlichen forstlichen Stellen (eidgenössische Inspektion, kantonale Oberforstämter usw.) wurden die Prämien unerhört hoch angesetzt, die in einem krassen Mißverhältnisse zum geringen Unfallrisiko stehen.
3. Die Forstwirtschaft wurde gegenüber Betrieben mit gleichem Unfallrisiko in der Prämienbemessung viel ungünstiger gestellt und die Prämienabstufung nach den Gefahrenrisiken, wie man sie für andere Betriebe ohne weiteres zuließ, verweigerte man der Forstwirtschaft.

Damit die Versicherungsangelegenheit für die Forstwirtschaft ebenfalls in gesetzlicher, fachlicher, versicherungstechnischer und der Wichtigkeit des Stoffes angemessener Weise ihre Erledigung finde, unterbreite ich Ihnen, meine Herren, die Anträge zur Diskussion, die Ihnen gedruckt vorliegen, nämlich:

1. Motivierter Eingabe an den hohen Bundesrat, daß der Forstverein sich als Berufsverband im Sinne von Art. 43 des Gesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung betrachtet und die Forstwirtschaft daher im Verwaltungsrat der Anstalt ebenfalls zu einer Vertretung berechtigt sei.
2. Motivierter Eingaben an den Verwaltungsrat der Unfallversicherungsanstalt, betreffend:
 - a) Abänderung der Gefahrenklasse der Gruppe 42 (Waldbirtschaft).
 - b) Einreihung respektive Prämienfestsetzung für Betriebsleiter, Bureaupersonal, Unterförster und Wahnwarte, Holzhauer, Waldarbeiter und Waldarbeiterinnen, entsprechend dem grundverschiedenen Unfallrisiko.
 - c) Reduktion der übersehten Prämien für die gesamte Forstwirtschaft.

Meine Herren! Ich bin am Ende meines Referates angelangt und bitte um Entschuldigung, daß ich Sie so lange damit hingehalten, aber der Stoff ist für die Forstwirtschaft so wichtig, daß es mir notwendig schien, mit aller Gründlichkeit an die Versicherungsfrage heranzutreten.



Protokoll über die Jahresversammlung des Schweiz. Forstvereins am 30. September 1918 in Luzern.

(Schluß.)

Dr. Bohren, als Direktor der S. U. B. A. tritt dem Referenten in allen Punkten entgegen. Er erklärt, daß die Tarife herabgesetzt werden, sobald es sich erwiesen hat, daß die Einnahmen die Ausgaben decken. Von „Remedurschaffen“ hingegen könne erst gesprochen und an eine Revision erst dann gedacht werden, wenn gehörige Erfahrungen vorliegen und wirkliche Beweise erbracht seien. Sind wirklich zu hohe Prämien berechnet worden, so geht das Geld nicht verloren, sondern kommt wieder der gleichen Interessengruppe zugute. Nicht allein die geschulten, sondern auch die ungeschulten Arbeiter und nur vorübergehend arbeitendes Personal müssen versichert werden. Den Vorwurf der „absichtlichen Nichtorientierung“ weist er entschieden zurück, ebenso sucht er den Vorwurf, die Versicherungsanstalt sei nur schrittweise vorgegangen, richtig zu stellen, indem er darlegt, daß man nur so habe vorgehen können. Die Waldwirtschaft ist nach seiner Ansicht durchaus nicht anders klassifiziert worden als andere Berufsarten. Die Frage der Korporationen erklärt er als eine sehr schwierige und sei jetzt noch nicht gelöst.

Oberforstmeister Weber erklärt, daß Art. 2 der Thesen aufrechterhalten bleiben müsse; auch heute noch fehlt eine richtige Auffassung der forstlichen Betriebe, sonst könnten nicht Holzhauer und Bureaupersonal in die gleiche Gefahrenklasse gesteckt werden. Dagegen empfiehlt er, daß von dem Vorwurf der „absichtlichen Nichtorientierung“ Abstand genommen werde.

In einer nochmaligen kurzen Verteidigungsrede gibt Dr. Bohren die Ratschläge, dafür zu sorgen, daß es weniger Unfälle gibt, denn dann können auch die Prämien herabgesetzt werden.

Forstmeister Bär findet es nicht ganz richtig, daß sich die S. U. B. A. im Ausland orientierte und nicht in erster Linie mit dem eigenen Forstpersonal Fühlung nahm. Er wirft die Frage auf, ob nicht eine Kommission gewählt werden soll, die die Angelegenheit näher prüft und klare und bestimmte Anträge formuliert.

Oberförster Garonne erachtet die Abänderung als dringend und befürwortet die Annahme der Anträge des Referenten.

Oberförster Ammon begrüßt die obligatorische Versicherung der öffentlichen Verwaltungen und erachtet sie, wenn sie richtig durchgeführt ist, als eine große Wohltat. Die Auffassung der Anstalt, daß nur wenig geschultes Personal in Stellung sei, ist irreführend, denn von eigentlich geschulten und ungeschulten Arbeitern, wie in andern Berufen, kann bei uns nicht geredet werden. An Stelle der „absichtlichen Nichtorientierung“ empfiehlt er „fahrlässige Nichtorientierung“ zu setzen; ferner unterstützt

er die Forderung betreffend Vertretung lebhaft und begrüßt es, wenn zur Entlastung des ständigen Komitees eine Spezialkommission eingesetzt wird.

Es wird schließlich, nachdem ein Vorschlag von Oberforstmeister Weber: entgegen Antrag I nicht an den Bundesrat zu gelangen! von Forstverwalter Vier dahin richtiggestellt wird, daß der Bundesrat Wahlbehörde sei, man sich folglich an diesen wenden müsse, einstimmig der Beschluß gefaßt, die Angelegenheit an eine Kommission zu wenden.

Auf Vorschlag des Präsidenten wird eine Kommission von drei Mitgliedern, bestehend aus den Herren Prof. Felber, Forstmeister Steingger und dem Referenten, die sich mit der Sache näher befassen und dem ständigen Komitee Bericht erstatten wird, gewählt.

Forstliche Zentralstelle. Der Präsident läßt, bevor auf die Frage näher eingetreten wird, über die prinzipielle Frage abstimmen: „Wollen wir eine forstliche Zentralstelle gründen?“ Die Versammlung beschließt mit an Einstimmigkeit grenzender Mehrheit die Gründung derselben.

Hierauf werden die Verhandlungen unterbrochen und nach dem Mittagessen auf 2 Uhr angegesetzt.

Nachmittagsverhandlung.

Oberförster Kathriner stellt, auf die Kommission betreffend die forstliche Unfallversicherung zurückkommend, den Antrag, diese von drei auf fünf Mitglieder zu erhöhen.

Prof. Felber und Oberforstmeister Weber sind gegen eine Erhöhung, da eine dreimitgliedrige Kommission genüge. Die Versammlung verharret auf ihrem Beschlusse; es bleibt bei drei Mitgliedern.

Oberförster Ammon referiert über die forstliche Zentralstelle. Die finanzielle Seite ist gesichert; er verdankt den Mitgliedern die Arbeit für die Propaganda.

Forstmeister Duchschnid tritt ein auf die Besprechung der Statuten. Als Organe der forstlichen Zentralstelle sind vorgesehen:

1. Die Delegiertenversammlung, bestehend aus dreiunddreißig Mitgliedern;
2. der Verwaltungsrat aus fünf Mitgliedern mit unmittelbarem Einfluß auf die Geschäftsleitung des Sekretariates;
3. das Sekretariat. Der Sekretär muß eine geeignete Persönlichkeit sein, die über eine umfassende Bildung verfügt und ihre ganze Kraft der Stelle widmet;
4. die Rechnungsrevisoren.

Hierauf bespricht der Referent die Funktionen dieser Organe und empfiehlt am Schlusse die Statuten zur Annahme.

Die Diskussion wird benützt von Oberförster Garonne, der die Delegiertenversammlung zu groß findet und die Frage aufwirft, ob nicht der Verwaltungsrat genüge. Er stellt den Antrag, von einer Delegiertenversammlung abzusehen. Forstmeister Tuchschild und Hesti führen dagegen aus, daß verschiedene Gemeinden und Kantone wünschten, in den leitenden Organen vertreten zu sein. Wer einen namhaften Beitrag zahlt, soll auch mitsprechen dürfen; immerhin ist dafür gesorgt, daß auf alle Fälle der Forstverein, d. h. der Gründer die Mehrheit besitzt.

Oberförster Garonne zieht seinen Antrag zurück. Es erfolgt die Abstimmung über die Statuten in globo. Sie werden mit großer Mehrheit angenommen.

Als Delegierte werden vom ständigen Komitee vorgeschlagen und von der Versammlung einstimmig bestätigt:

- | | |
|----------------------|--|
| 1. Bund | Decoppet, Oberforstinspektor. |
| 2. | Dr. Engler, Professor. |
| 3. Zürich | Meier-Rusca, Kantonsrat, Winkel-Seeb. |
| 4. | Tuchschild, Forstmeister. |
| 5. | Hesti, Forstmeister. |
| 6. Bern | Moser, Regierungsrat. |
| 7. | Balsiger, Forstmeister. |
| 8. | Müller, Stadtoberförster, Biel. |
| 9. | Ammon, Oberförster, zugleich als Vertreter des ständigen Komitees. |
| 10. Luzern | Knüfel, Kreisoberförster. |
| 11. Uri | Fauch, Oberförster. |
| 12. Schwyz | Dr. Ming, Regierungsrat. |
| 13. Zug | Merz, Landammann, Unter-Ägeri. |
| 14. Freiburg | Von der Weid, Regierungsrat. |
| 15. | Liechti, Nationalrat. |
| 16. Solothurn | von Urz, Regierungsrat. |
| 17. Basel u. B.-Land | Rebmann, alt Regierungsrat, Diefstal. |
| 18. Schaffhausen | Steinegger, Forstmeister. |
| 19. Appenzell | Frankenhauser, Oberförster. |
| 20. St. Gallen | Baumgartner, Landammann. |
| 21. | Graf, Bezirksoberförster. |
| 22. Graubünden | Plattner, Regierungsrat. |
| 23. | Enderlin, Kantonsforstinspektor. |
| 24. Aarau | Wanger, Oberförster. |
| 25. | Hiltpold, Präsident des schweiz. Unterförsterverbandes. |
| 26. Thurgau | Fischer, Forstmeister, Romanshorn. |
| 27. Tessin | Bertoni, Nationalrat. |

- | | |
|---------------|---|
| 28. Tessin | P o m e t t a, Kreisforstinspektor. |
| 29. Waadt | C h u a r d, Regierungsrat. |
| 30. | M u r e t, Kantonsforstinspektor, zugleich Vertreter
des ständigen Komitees. |
| 31. | C o m t e, Kreisoberförster. |
| 32. Wallis | R u n t s c h e n, Regierungsrat. |
| 33. Neuenburg | B i o l l e y, Kantonsforstinspektor. |

Sobald diese ihre Wahl angenommen haben, soll die Delegiertenversammlung zu einer Sitzung einberufen werden.

Frostmeister H e s t i schlägt vor, die Stelle des Sekretärs sofort auszusprechen, damit die Delegiertenversammlung bei ihrem ersten Zusammentritt die Wahl desselben gleich vornehmen kann.

Oberforstmeister W e b e r wendet dagegen ein, daß noch keine Anhaltspunkte betreffend Besoldung usw. vorhanden sind; diese Details müssen zuerst von der Delegiertenversammlung erledigt werden.

Prof. B a d o u x steht ebenfalls auf diesem Standpunkt und meint, daß unbedingt nach dem Reglement vorgegangen werden müsse.

Zum Traktandum „V e r s c h i e d e n e s“ referiert Oberförster J. M ü l l e r, Basel, über die neue Vermessungsinstruktion, wie sie vom eidg. Justiz- und Polizeidepartement aufgestellt worden ist. Der Sprechende legt dar, daß die forstlichen Verhältnisse nicht genügend gewahrt worden seien, namentlich nicht durch die Bestimmungen, daß künftig nur noch Übersichtspläne im Maßstab 1:5000 und 1:10000 hergestellt werden sollen und zwar von der schweiz. Landestopographie. Zudem hat die Abänderung der Instruktion den Nachteil, daß wir keine Detailpläne mit Horizontalkurven mehr erhalten und die Erstellung der Übersichtspläne weithinaus geschoben wird. Demgegenüber soll nun dahin gewirkt werden, daß der vermessende Geometer die Pläne selber ausführen kann und wie bis anhin zuhanden der öffentlichen Waldbesitzer besondere Pläne mit Höhenkurven erstellt werden sollen. Die auf erfolgte Eingaben an das Justiz- und Polizeidepartement von diesem gemachten Anträge befriedigen nach Ansicht des Referenten nicht.

Prof. Z w i c k y gibt Aufschluß über die Gründe der erfolgten Abänderungen und stellt den Antrag, eine Kommission zu ernennen, die sich mit der Angelegenheit näher befassen soll.

Dem gegenüber erachtet Forstinspektor H e n n e eine weitere Aktion nicht mehr für nötig, nachdem gemäß seinen Angaben den Wünschen und Eingaben der Inspektion im Sinne der obigen Ausführungen seitens des Justiz- und Polizeidepartementes genügend Rechnung getragen und weitgehend entgegengekommen worden sei.

Forstinspektor E n d e r l i n erachtet die Angelegenheit so wie sie von Forstinspektor Henne abgeklärt worden ist, für erledigt und weitere Schritte

für überflüssig. Dagegen ersucht er das Ständige Komitee, die Frage näher zu prüfen, warum darauf bestanden wird, daß der ganze Gemeindebann auf einmal vermessen werden müsse. Seit ca. 10 Jahren ist ein Stillstand in der Vermessung der Waldungen eingetreten, weil es keine besondere Forstvermessung, sondern nur noch eine Grundbuchvermessung gibt und man nicht mehr berechtigt ist, öffentliche Waldungen für sich zu vermessen. Er weist auf die großen Nachteile dieser Bestimmungen, speziell in den Gebirgskantonen, hin.

Oberförster Ammon, Thun, stellt gegenüber Forstinspektor Henne, Bern, fest, daß das eidg. Justiz- und Polizeidepartement nur mit Bezug auf die Erstellung des Übersichtsplanes unsern Wünschen entgegengekommen sei, nicht aber, was die von uns mit Nachdruck verlangte Erstellung der besondern Waldpläne mit Höhenkurven anbetrifft. Er ist der Ansicht, daß in einer nochmaligen Eingabe an das genannte Departement daran festgehalten werden sollte, was die Versammlung stillschweigend gutheißt.

Prof. Zwicky zieht hierauf seinen Antrag zurück.

Schluß der Versammlung abends 5 Uhr.

Zürich und Rheinfelden, im November 1918.

Die Protokollführer:

F. Hunziker, Kreisoberförster, Rheinfelden.

D. Bader, Assistent, Zürich.

Ständiges Komitee.

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll.

Sitzung vom 20. Dezember 1918 in Zürich.

1. Bezüglich der geplanten Aufhebung der forstlichen Reservationen waren noch keine entscheidenden Schritte möglich. Die zuständigen kantonalen Forstbeamten werden um Bericht ersucht, und es ist möglichst rasche Liquidation anzustreben.

2. Den Redaktoren der Zeitschriften wird die Kompetenz erteilt, das Honorar für die Mitarbeiter im Verhältnis zur Druckverkleinerung zu erhöhen.

3. Der Versammlungsort pro 1919 kann noch nicht bestimmt werden, weil die Verhältnisse heute noch zu unsicher sind. Jedenfalls aber muß von einer Jahresversammlung mit normalem Programm in Zürich auch pro 1919 noch abgesehen werden.

4. Es wird Kenntnis genommen von der Mitteilung der eidgenössischen Oberforstinspektion, wonach die Übernahme der Druckkosten für

die Denkschrift durch den Bund zugesichert wird. Diese erfreuliche Zusage ist der Oberforstinspektion bereits gebührend verdankt worden.

5. Die Bemühungen für Wiederbesetzung der Redaktion der deutschen Zeitschriftsausgabe sind erfolglos geblieben. Insbesondere wird mit Bedauern davon Kenntnis genommen, daß Herr Prof. Dr. Engler nicht zur Übernahme bewogen werden konnte. Zur Lösung der Frage werden weitere Anstrengungen gemacht werden.

6. Vom eidgenössischen Ernährungsamt ist durch eine Publikation zu ausgedehnten Rodungen von Wald, insbesondere in der Nähe der großen Städte, aufgefordert worden. Diese Maßnahme würde, wenn ausgeführt, mit ihrem Nutzeffekt in gar keinem zu verantwortenden Verhältnis stehen zu den damit bedingten Opfern anderer Interessen. Es liegt darin eine bedauerliche amtliche Desavouierung der erfolgreichen 50-jährigen Forstpolitik des Bundes. Es wird beschlossen, die weitere Entwicklung abzuwarten und vorläufig von Maßnahmen abzusehen.

7. In gemeinsamer Sitzung mit dem Aktionskomitee wird Kenntnis genommen vom Stand der Aktion für Schaffung einer forstwirtschaftlichen Zentralstelle, von den eingegangenen Annahmeerklärungen betreffend Wahl in die Delegiertenversammlung und dem Stande der Finanzierung. Ein weiterer Mahnruf an alle Forstbeamten wird genehmigt und der Zeitschrift zur Publikation überwiesen. Der vom Aktionskomitee vorgelegte Entwurf: „Reglement für den Verwaltungsrat und das Sekretariat der forstwirtschaftlichen Zentralstelle“ wird in einläßlicher Beratung vereinigt.

Sitzung vom 19. März 1919 in Zürich.

1. Es wird Kenntnis genommen vom Ergebnis der, bezüglich Vermessungsinstruktion beim eidgenössischen Grundbuchamt unternommenen persönlichen Schritte. Der Entwurf einer neuen Eingabe wird vorgelegt und genehmigt.

2. Auf Gesuch eines Vereinsmitgliedes wird an die Kosten einer forstlichen Studienreise nach Frankreich ein Beitrag aus dem Fonds Morcier bewilligt.

3. Präsident Muret erstattet Bericht über den Stand der Frage betreffend Besoldungswesen des Forstpersonals. Die bisher unternommenen schriftlichen und mündlichen Schritte blieben erfolglos, und es wird beschlossen, mit einer bezüglichen Eingabe an den Bundesrat zu gelangen.

4. Die Herausgabe der Denkschrift ist nun so weit gefördert, daß die Drucklegung der deutschen Ausgabe im Gange ist. Die französische Übersetzung soll in zirka 3 Wochen fertig sein. Die italienische Übersetzung ist ebenfalls in Arbeit.

5. Die Wiederbesetzung der Zeitschriftredaktion ist immer noch nicht gelungen. Wenn die jetzt noch im Gange befindlichen Schritte erfolglos bleiben, muß endgültig mit dem Eingehen der Zeitschrift gerechnet werden.

6. Zur vorläufigen Prüfung wird die Frage aufgeworfen, ob sich vielleicht die Bewirtschaftung der Privatwälder fördern ließe durch Diplomierung guter rationaler Bewirtschaftung, ähnlich der vom schweizerischen alpwirtschaftlichen Verein durchgeführten Diplomierung rationaler Alpbetriebe. Der Gedanke erscheint als prüfungswert und es wird eine spätere eingehendere Beratung in Aussicht genommen.

7. Von den Herren Professor Felber und Forstverwalter Vier wird Bericht erstattet über die Arbeiten und Anträge des an der Jahresversammlung in Luzern eingesetzten speziellen Ausschusses für Prüfung der Übelstände in der obligatorischen Unfallversicherung der öffentlichen Forstbetriebe. In einer mit den Organen der Anstalt abgehaltenen Konferenz wurde uns zugestanden, die Betriebsleiter und das Bureaupersonal einer andern Klasse zuzuteilen; ebenso die Prüfung der Frage, ob für den Forstbetrieb eine Reduktion des Prämienansatzes möglich sei. Die Entwürfe zweier bezüglicher Eingaben an den Bundesrat und an die Direktion der Schweiz. Unfall-Versicherungs-Anstalt in Luzern werden genehmigt.

8. In gemeinsamer Sitzung mit dem Aktionskomitee wird der Stand der Angelegenheit „Zentralstelle“ beraten. Die zugesicherten Jahresbeiträge erreichen heute den Betrag von Fr. 27.800. Eine Mitwirkung und Beitragsleistung seitens des Bundes ist durch eine Eingabe nachgesucht, doch steht die Ziffer noch nicht fest. Von einem für den Sitz der Zentralstelle eventuell in Betracht fallenden Ort wird in Aussicht gestellt, geeignete Lokale kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ein viergliedriger Ausschuss wird eingesetzt zur Abklärung der Personenfrage. Für die auf ungefähr zweite Hälfte Mai in Aussicht zu nehmende Delegiertenversammlung wird die Traktandenliste festgesetzt. Der Entwurf des Reglements ist auch ins Französische zu übersetzen und in Druck zu geben.



Forstliche Nachrichten.

Kantone.

Zürich. Jahresbericht des Forstamtes der Gemeinde Elgg für 1917/18. Trotz ihres relativ kleinen Waldbesizes von rund 400 ha hat die Gemeinde Elgg vor zwei Jahren auf den Antrag ihrer einsichtigen Behörde doch den rühmlichen Entschluß gefaßt, die Bewirtschaftung und Verwaltung ihrer wertvollen Waldungen einer eigenen forsttechnischen Leitung zu unterstellen. Heute liegt nun der erste Jahresbericht dieser neuen Ära vor, und er wird darob in forstlichen Kreisen besonders